



Schützenverein Radevormwald 1708 e.V.
Postfach 1543
42464 Radevormwald

**Konto 1011881, BLZ: 34051350,
Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen**

**Vereinseigene Schießanlagen
Hölterhofer Straße 24, 42477 Radevormwald
Tel.: 02195 / 4459**

**www.sv-radevormwald.de
Email: info@sv-radevormwald.de**

**Mitglied des Rheinischen Schützenbundes e.V.
(05311) und des Bergischen Schützenbundes e.V.
Eingetragen unter Nr. 247 im Vereinsregister
beim Amtsgericht Wipperfürth**

**Satzung
des
Schützenvereins Radevormwald 1708 e.V.**

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der im Jahre 1708 gegründete Verein führt den Namen „SCHÜTZENVEREIN RADEVORMWALD 1708, eingetragener Verein“.
- (2) Im allgemeinen Verkehr bedient sich der Verein der Namenskurzform „Schützenverein Radevormwald 1708 e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Radevormwald. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wipperfürth eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Rheinischen Schützenbund, im Landessportbund Nordrhein-Westfalen, sowie im Bergischen Schützenbund.

**§ 2
Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schießsports und der sportlichen Jugendhilfe. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Errichtung der Unterhaltung von Schießsportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

- (3) Neben der Pflege und Förderung des Schießsports macht es sich der Verein zur Aufgabe, Tradition und Brauchtum sowohl des Vereins als auch in der Stadt Radevormwald zu wahren und aufrecht zu erhalten.
- (4) In jedem Jahr wird ein großes Schützenfest, verbunden mit einem Heimat- und Volksfest, veranstaltet.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr) mit aktivem und passivem Wahlrecht
 - b) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Die Anmeldung kann schriftlich bei einem Mitglied des Vereins erfolgen. Zwei Mitglieder als Bürgen reichen dem ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter die Anmeldung ein.
- (3) Der Vorstand schlägt die Aufnahme in einer Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung vor. Die Aufnahme erfolgt durch Abstimmung.
- (4) Nach Ablehnung kann die Person nach Ablauf eines Jahres die Anmeldung erneuern.
- (5) Juristische Personen können wie die natürlichen Personen Mitglied des Vereins werden.
- (6) Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf Antrag aufgenommen werden und führen die Bezeichnung „Jungschützen“. Auch sie sind den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen.
Bleibt ein Jugendlicher nach Vollendung des 18. Lebensjahres ununterbrochen Mitglied des Vereins, so wird die Zeit als Jungschütze auf die Mitgliedschaft angerechnet.
- (7) Die Mitgliedschaft in anderen Schützenvereinen wird angerechnet.

- (8) Ehrenmitglied des Vereins kann auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung derjenige werden, welcher sich um den Verein besonders verdient gemacht , oder durch langjährige Mitgliedschaft aufgrund seines Alters dem Verein die Treue gehalten hat.
- (9) Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt und genießen alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Das austretende Mitglied ist verpflichtet, für das laufende Geschäftsjahr noch den Beitrag zu zahlen.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhalten,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- (4) Der Bescheid über den Ausschluss ist zu begründen und mit Einschreibebrief zuzustellen.
- (5) Ein Austritt oder ein Ausschluss begründet keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 5
Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnungen, Verweis,
 - b) angemessene Geldbuße,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist zu begründen und mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7
Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens bis zum 31. März jeden Jahres zu zahlen.
- (3) Ehrenmitglieder sind ab der Ernennung von Beitragszahlungen befreit.

§ 8
Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.

- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) Der engere Vorstand,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) An der Spitze des Vereins steht der Vorstand, der den Verein leitet und vertritt.
Der Vorstand setzt sich, wie folgt, zusammen:
- a) Engerer Vorstand:
 - 1. erster Vorsitzender,
 - 2. zweiter Vorsitzender,
 - 3. Geschäftsführer,
 - 4. erster Kassierer,
 - 5. zweiter Kassierer,
 - 6. erster Schriftführer,
 - 7. zweiter Schriftführer.

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Geschäftsführer, der erste Kassierer, der erste Schriftführer.

b) Gesamtvorstand

Zu dem Gesamtvorstand gehören außer den unter a) aufgeführten Vorstandsmitgliedern.

- 8) Der Kommandeur,
- 9) der Kommandeursadjutant,
- 10) der stellvertretende Kommandeur,
- 11) der Vorsitzende des Festausschusses,
- 12) der stellvertretende Vorsitzende des Festausschusses,
- 13) der Schießmeister,
- 14) der stellvertretende Schießmeister,
- 15) die Leiterin der Damenabteilung,
- 16) die stellvertretende Leiterin der Damenabteilung,
- 17) der Jugend- und Sportwart,
- 18) der stellvertretende Jugend- und Sportwart,
- 19) der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses,
- 20) der stellvertretende Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses,
- 21) der Platzmeister,
- 22) der stellvertretende Platzmeister,
- 23) der Gebäude- und Utensilienverwalter,
- 24) der stellvertretende Gebäude- und Utensilienverwalter,
- 25) der jeweilige Schützenkönig mit Adjutant,

c) Ältestenrat

Dieser besteht aus bis zu 7 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

d) Ehrenmitglieder

- (3) Rechtsverbindlich für den Verein zeichnet der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende zusammen mit dem Geschäftsführer oder dem ersten Kassierer oder dem ersten Schriftführer. Dies gilt auch für die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des Vereins.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Wahl kann durch Zuruf geschehen, wenn sich kein Widerspruch aus der Versammlung ergibt.
- (5) Der Vorsitzende des Festausschusses und der Schießmeister bilden besondere Ausschüsse, welche aber nur fachliche Vorschläge unterbreiten können. Die Mitglieder dieser Ausschüsse müssen vom Gesamtvorstand bestätigt werden.

Die Ausschusssitzungen sind dem ersten Vorsitzenden, in Vertretung dem zweiten Vorsitzenden, acht Tage vorher schriftlich zu melden. Der erste Vorsitzende, in Vertretung der zweite Vorsitzende, kann an den Sitzungen teilnehmen oder andere Vorstandsmitglieder zur Teilnahme bestimmen. Über die Ausschusssitzungen ist ein besonderes Protokoll zu führen. Die Protokolle müssen dem ersten Vorsitzenden, in Vertretung dem zweiten Vorsitzenden, zur Unterschrift vorgelegt werden. Wird das Protokoll nicht durch Unterschrift anerkannt, entscheidet der Gesamtvorstand über die Beschlüsse dieser Ausschüsse.

- (6) Die Fahnenabordnung besteht aus dem ersten Fahnenoffizier und sechs Fahnenoffizieren. Der erste Fahnenoffizier bestimmt die Begleiter der Fahnen zu den einzelnen Festlichkeiten. Der erste Fahnenoffizier wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die sechs Fahnenoffiziere werden vom Gesamtvorstand gewählt.

§ 10

Vorsitzender

- (1) Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer leiten die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der erste Vorsitzende, in Vertretung der zweite Vorsitzende, beruft die Versammlungen ein und leitet diese.
- (3) Der erste Vorsitzende kann die Geschäfts- und Vereinsleitung auf andere ordentliche Vorstandsmitglieder ganz oder teilweise delegieren, soweit dies nach § 9 (3) möglich ist.

§ 11

Geschäftsführer / Schriftführer

- (1) Der Geschäftsführer erledigt die schriftlichen Arbeiten für den Verein.
- (2) Der erste Schriftführer, in Vertretung der zweite Schriftführer, führt in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen das Protokoll.

§ 12

Kassierer

- (1) Der erste Kassierer, in Vertretung der zweite Kassierer, zieht sämtliche dem Verein zufließenden Gelder ein und verwaltet sie. Er leistet aufgrund der ihm vorzulegenden Anweisungen die erforderlichen Zahlungen und legt in der Jahreshauptversammlung Rechnung ab.
- (2) Der Kassierer ist verpflichtet, Vereinsgelder verzinslich anzulegen. Der Kassierer ist berechtigt, eine Barkasse für den laufenden Geschäftsbetrieb zu führen.
- (3) Auf Verlangen des Vorstandes muss der Kassierer zu jeder Zeit Auskunft über den Stand der Kasse geben können.
- (4) Der erste Kassierer kann einen Teil seiner Aufgaben auf den zweiten Kassierer delegieren.

§ 13

Vorstand

- (1) Der engere oder Gesamtvorstand tritt nach Bedarf einzeln oder gemeinsam zusammen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht in der Regel durch einfache Abstimmung. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten muss, wenn dies beantragt und von der Mehrheit der anwesenden Mitgliedern beschlossen wird, die Beschlussfassung durch Stimmzettel erfolgen.
- (3) Zur Erreichung eines Beschlusses ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (4) Die Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu verlesen und nach Genehmigung vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand beschließt in allen Vereinsangelegenheiten. Über alle wichtigen Beschlüsse muss in der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Die Auswahl der bekannt zugebenen Beschlüsse trifft der erste Vorsitzende zusammen mit dem zweiten Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen. Die Einladungen erfolgen durch Veröffentlichungen in den Lokalteilen der Bergischen Morgenpost sowie des Remscheider General-Anzeigers/Radevormwalder Zeitung, doch ist es dem Vorstand freigestellt, durch persönliche Einladungen einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist beschlussfähig.
- (2) In der Hauptversammlung gibt der Vorstand über das ganze Jahr den Geschäftsbericht, danach finden Wahlen statt.
- (3) In der Hauptversammlung hat der Kassierer Bericht zu erstatten.
- (4) Die Kassenprüfer haben in der Hauptversammlung den Bericht über die erfolgte Kassenprüfung für das vorhergegangene Geschäftsjahr zu erteilen und über die Entlastungserteilung für den Kassierer und den Vorstand Antrag zu stellen.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Protokollführung in den Mitgliederversammlung § 13 A bs. 4 sinngemäß.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes beantragen. Die Einladungen erfolgen so wie bei den ordentlichen Versammlungen. Jede ordnungsgemäß eingeladene außerordentliche Versammlung ist beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Protokollführung in den außerordentlichen Mitgliederversammlungen gilt § 13 Abs. 4 sinngemäß.

§ 16

Kassenprüfungen

- (1) Die Kassenprüfer werden in der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Die Kasse ist in jedem Jahr vor der Hauptversammlung zu prüfen.
- (3) Außerordentliche Kassenprüfungen können nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen.

§ 17

Vereinsjugendausschuss

- (1) Es wird ein Vereinsjugendausschuss gebildet.
- (2) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzungen, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (3) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 18

Vereinsveranstaltungen

(1) Schießveranstaltungen

Der Verein führt regelmäßig Übungs- und Sportschießen durch. Alle sonstigen Schießveranstaltungen, wie Medaillen-, Bedingungs-, Wanderpreisschießen usw. im Verein selbst, mit anderen Brudervereinen oder für die Öffentlichkeit werden vom Schießausschuss nach Zustimmung des engeren Vorstandes angesetzt.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Schießveranstaltungen werden unmittelbar mit der Hauptkasse abgerechnet.

(2) Gesellige Veranstaltungen

Neben dem in § 2 Abs. 4 festgelegten Schützen- und Heimat- und Volksfest können ein Winterschützenfest, Konzerte, Tanzveranstaltungen und dergleichen veranstaltet werden.

§ 19

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Geht die Satzungsänderung nicht vom Vorstand aus, so muss sie unter eingehender Begründung von mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich beantragt werden.

§ 20

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweifünftel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Über die Auflösung des Vereins beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies fordert.

- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins 5 Jahre nach dem Tag der Auflösung an die Stadt Radevormwald die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat, soweit sich nicht in diesen 5 Jahren ein Nachfolgeverein gegründet hat.
Gründet sich innerhalb dieser 5 Jahre ein Nachfolgeverein, so fällt diesem das Vermögen zu.
- (5) In dem Auflösungsbeschluss sind drei Liquidatoren zu bestellen, von denen mindestens einer dem Vorstand angehört haben muss.
- (6) Für die 5-jährige Zwischenzeit soll das Vermögen durch einen vom Nachlassgericht bestellten Verwalter betreut werden.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die Änderungen der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. Oktober 2009 genehmigt und tritt an diesem Tage in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Nov. 1980 in der Fassung vom 11. Juni 1981 außer Kraft.

Radevormwald, den 10. Oktober 2009

- (3) Am 13. März 2010 beschloss die Mitgliederversammlung Änderungen in § 15 (1), in § 20 Absatz 2 b und in § 19 Absatz 2.
Ab diesem Datum treten die Änderungen in Kraft.

Radevormwald, den 13. März 2010

- (4) Am 9. Oktober 2010 beschloss die Mitgliederversammlung eine Änderung im § 20 Absatz 2 b.
Ab diesem Datum tritt die Änderung in Kraft.

Radevormwald, den 9. Oktober 2010

Bernd Lömker
1. Vorsitzender

Werner Grimm
2. Vorsitzender

Horst Frettlöhr
Geschäftsführer

Doris Lömker
1. Kassiererin

Christiane Grimm
1. Schriftführerin

Jugendordnung des Schützenvereins Radevormwald 1708 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Schützenvereins Radevormwald 1708 e.V. sind alle natürlichen Personen unter 18 Jahren, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Zweck

Die Jugendabteilung des Schützenvereins Radevormwald 1708 e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zustehenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Schießsports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Zusammenarbeit mit allen verfassungsmäßigen Jugendorganisationen und Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung des Schützenvereins Radevormwald 1708 e.V.

- der Vereinsjugendtag (jährlich vor der Jahreshauptversammlung)
- der Vereinsjugendausschuss.

§ 4 Vereinsjugendtag

- (1) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Schützenvereins Radevormwald 1708 e.V. und bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- (2) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,
 - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes,
 - d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
 - e) Wahl des Vereinsjugendausschusses,
 - f) Wahl der Delegation zu Jugendtagen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge durch Aushang einberufen.
Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit der Hälfte der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- (4) Der Vereinsjugendtag wird beschlussfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit muss durch den Versammlungsleiter vorher auf Antrag gestellt werden.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
 - zwei Beisitzern,
 - zwei Jugendvertreter, die z.Z. der Wahl noch Jugendliche sind.

Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- (4) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (5) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (6) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- (7) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.
- (8) Das Wahlrecht hat jeder Jugendliche vom vollendeten 10. Lebensjahr an. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 16. Lebensjahr an mit mindestens einjähriger Vereinsmitgliedschaft.

§ 6
Wettkampfordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. und die Wettkampfordnung des Rheinischen Schützenbundes e.V.

§ 7
Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Vereinsjugendtag oder von einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8
Sonstiges

Diese Jugendordnung wurde von der Jugend des Schützenvereins Radevormwald 1708 e.V. am 10. Oktober 2009 angenommen und von der Mitgliederversammlung am 10. Oktober 2009 bestätigt.

Radevormwald, den 10. Oktober 2009

Bernd Lömker
1. Vorsitzender

Melanie Medek
Jugend- und Sportwartin